

SATZUNG

des eingetragenen Vereins



"Aufbauverein St. Georgen e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Aufbauverein St. Georgen" und hat seinen Sitz in Wismar. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein mit Sitz in Wismar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie bestehen in der Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für den Wiederaufbau und die Erhaltung der St.-Georgen-Kirche in Wismar und ihrer Kunstschätze. In begründeten Ausnahmefällen können die Mittel auch zugunsten der anderen Kirchen Wismars verwendet werden.

Der Verein unterstützt das 'Kuratorium Stadtkirchen Wismar', welches die Verantwortung für die drei Kirchengebäude der Stadt, die noch nicht in das Eigentum der Kirche überführt worden sind (St. Marien, St. Georgen und St. Nikolai), hat, bei der Erfüllung seiner Aufgabe, St. Georgen wieder aufzubauen. Hierfür werden dem Kuratorium die satzungsgemäß erzielten Mittel zur Verfügung gestellt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Berufung zur Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung der Mitgliedschaft
- d) durch Ausschluß aus dem Verein

2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Jahres durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher

Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgen. In der Mahnung muss die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft angekündigt werden. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Berufung zur Mitgliederversammlung ist zulässig.

4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei grobem, wiederholtem Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

§ 5 Beiträge

1. Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mindestbeitrag ist auf 24,00 DM pro Jahr und Person festgelegt. Die Beitragsgrenze ist nach oben offen und liegt insbesondere für juristische Personen in deren Ermessen. In Einzelfällen kann der Vorstand über eine Ermäßigung oder den Erlass des Beitrages entscheiden.

ÄNDERUNG:

Lt. Beschluss vom 10.02.01 ab 01.01.02 Mindestbeitrag 15 Euro !

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die

Mitgliederversammlung (§ 7) und
der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung geschieht per Post an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
2. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Verspätete oder sog. "Dringlichkeitsanträge" können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Versammlung zustimmt.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer/innen; diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Versammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr im Vorstand übertragenen Aufgaben.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand, Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in und mindestens zwei Beisitzern/innen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand überträgt einem seiner Mitglieder die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur nach vorhergehender schriftlicher, fristgemäßer Einladung der Mitglieder zulässig, also nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch einen Beschluss aufgelöst werden, den die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit fasst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Wismar zwecks Verwendung für die Sankt-Georgen-Kirche Wismar.

Wismar, den 20. Januar 1995

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.06.2006 geändert.